

Richtlinien für die Ausgabe des Dorsten-Passes

1. Allgemeines

Für Dorstener Einwohner wird auf Antrag ein Dorsten-Pass ausgestellt. Dieser Pass berechtigt zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen bei Einrichtungen der Stadt Dorsten im Freizeit- und Bildungsbereich. Dies sind die Stadtbibliothek, die Volkshochschule und die Musikschule.

Der Dorsten-Pass bietet außerdem Vergünstigungen nach Vorankündigung bei Veranstaltungen

- des Kulturamtes (Theater-, Konzert- und Sonderveranstaltungen),
- des Jugendamtes (Ferienspaßaktionen, Veranstaltungen und Kurse im Treffpunkt Altstadt)
- des Gemeinschaftshauses Wulfen-Barkenberg

Private Organisationen, Vereine und Verbände können unter Hinweis auf den Dorsten-Pass Vergünstigungen einräumen.

2. Art und Umfang der Vergünstigungen

Erwachsene erhalten den Dorsten-Pass mit dem Merkmal E (= ermäßigter Eintritt – in der Regel 75 % Ermäßigung, Farbe blau),

Kinder erhalten den Dorsten-Pass mit dem Merkmal F (= freier Eintritt – in der Regel 100 % Ermäßigung, Farbe gelb).

Jedes Familienmitglied – ausgenommen Kinder unter 3 Jahre – erhält einen Einzelpass, damit die Vergünstigungen unabhängig und individuell in Anspruch genommen werden können. Der Dorsten-Pass wird kostenlos ausgegeben.

Der Umfang der Vergünstigung richtet sich nach der jeweils maßgebenden Gebührensatzung und, sofern diese nicht besteht, nach individuellen Festlegungen.

3. Anspruchsberechtigung und Antragstellung

Anspruchsberechtigt sind Empfänger von

- a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Sozialhilfe) oder nach §§ 27 a oder 27 b Bundesversorgungsgesetz
- b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII)
- c) Sozialgeld und Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
- d) Leistungen nach dem AsylbLG
- e) Leistungen nach dem BaföG

f) Kinderzuschlag nach § 6 a BKKG.

Der Dorsten-Pass wird aufgrund eines formlosen Antrages ausgestellt. Die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheides der Sozialleistung gemäß Ziffer. 3 a) bis e) nachzuweisen.

Ein Bescheid über die Ausstellung des Dorsten-Passes ist nur auf Verlangen des Antragstellers/der Antragstellerin zu erteilen. Für das Verwaltungsverfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Für Widerspruchsverfahren ergibt sich die Zuständigkeit aus § 14 Abs. 3 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Dorsten.

4. **Geltungsdauer**

Der Dorsten-Pass ist entsprechend der Gültigkeitsdauer des Bescheides nach Ziffer 3 zu befristen. Ist dieser Bescheid unbefristet, wird der Dorsten-Pass für 12 Monate ausgestellt.

Der Dorsten-Pass wird nach Ablauf der Geltungsdauer kostenlos verlängert, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach Ziff. 3 dieser Richtlinien vorliegen. Die Verlängerung erfolgt längstens für 1 Jahr.

5. **Übertragbarkeit**

Der Dorsten-Pass ist nicht übertragbar. Fallen die Voraussetzung, die für die Ausstellung des Dorsten-Passes maßgebend waren, während der Gültigkeitsdauer weg, hat der Inhaber den Pass an die Stadt Dorsten zurückzugeben.

6. **Statistik**

Über die Anzahl der ausgestellten Dorsten-Pässe und die Anzahl der Verlängerungen ist eine Statistik zu führen.

Die Fachämter entscheiden in eigener Zuständigkeit, in welchem Umfang die Anzahl und Art der Inanspruchnahmen der einzelnen Vergünstigungen statistisch erfasst wird (Controlling).

7. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft.